

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Regionalgespräch mit Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier in Schwerin

Am 21. Februar fand im Demmlersaal des Schweriner Rathauses das 2. Regionalgespräch der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg statt. Neben den Mitgliedern der Regionalgruppen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim der Ingenieurkammer waren auch die Mitglieder der Kammergruppe Schwerin der Architektenkammer eingeladen.



Foto links: Ingenieurkammer-Präsident Wulf Kawan richtet ein Grußwort an die Teilnehmer des Regionalgesprächs. (v. li.: Wulf Kawan, Bernd Nottebaum, Dr. Rico Badenschier, Jörg Haak)

Dr. Rico Badenschier, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin und Bernd Nottebaum, erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Ordnung haben in einem interessanten Vortrag den aktuellen Stand der Wirtschaftsentwicklung Schwerins in all seinen Facetten geschildert. Dabei haben sie einen Bogen von der Ansiedlung von mittelständischen Firmen über den Stand der Bewerbung zum Weltkulturerbe, die Einbeziehung Schwerins in die Metropolregion Hamburg zur Entwicklungen im Wohnungs- und Schulbau geschlagen.

In der anschließenden Diskussion stellten sich Dr. Badenschier und Herr Nottebaum den Fragen der Teilnehmer. Zum Beispiel wurden Fragen zu einer Zusammenarbeit mit der

Hochschule Wismar, zu Gestaltungssatzungen und Energiekonzepten in den neuen Wohngebieten und zu einem Radwegekonzept in der Schweriner Innenstadt diskutiert. Ebenfalls angesprochen wurde der Stand der Vorbereitungen zur digitalen Bauakte in der Schweriner Baubehörde. Zum Thema Dauer der Bearbeitung von Bauanträgen vs. Qualität der Bauanträge unterbreitete Herr Nottebaum den Vorschlag für ein Werkstattgespräch in der 2. Jahreshälfte.

Im Anschluss an die Diskussionen in der großen Runde konnten die Teilnehmer auch noch in Zwiesgesprächen mit Herrn Dr. Badenschier und Herrn Nottebaum ihre Fragen erörtern. ♦

JÖRG HAAK

Stellv. Sprecher der
Regionalgruppe Nordwestmecklenburg

INHALT

- ♦ Regionalgespräch mit Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier in Schwerin
- ♦ Präsentieren Sie Ihre Projekte auf der Homepage der Ingenieurkammer!
- ♦ Aus den Ausschüssen
- ♦ Ingenieurkammer M-V zuständig für die Anerkennung von Prüfsachverständigen
- ♦ Recht aktuell
- ♦ Service / Impressum
- ♦ Statistik Mitgliederbestand
- ♦ M-V – fit für BIM?
- ♦ Aus dem Versorgungswerk
- ♦ Weiterbildungsangebote

Präsentieren Sie Ihre Projekte auf der Homepage der Ingenieurkammer!

Sehr geehrte Mitglieder, die Ingenieurkammer gestaltet derzeit eine neue Homepage. Wir möchten unseren Kammermitgliedern die Möglichkeit geben, eigene Projekte auf der Homepage der Kammer vorzustellen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Möglichkeit nutzen. Bitte helfen Sie mit, die Wahrnehmung des Berufsstandes der Ingenieure in der

Öffentlichkeit weiter zu befördern!

Zur Präsentation Ihres Projektes senden Sie uns bitte per E-Mail folgende Informationen:

- ♦ Bezeichnung des Vorhabens
- ♦ Benennung des Auftraggebers
- ♦ Kurzbeschreibung des Projektes
- ♦ Aussagekräftige Fotos

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung. ♦

Aus den Ausschüssen

Am 25.02.2019 tagte der Ausschuss Finanzen

Zur Vorbereitung der 39. Sitzung der Vertreterversammlung hat der Ausschuss Finanzen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. Februar 2019 die Haushaltsrechnung für das Jahr 2018 ausgewertet und den Entwurf des Haushaltsplans 2019 beraten. Der Ausschuss Finanzen hat dem

Vorstand empfohlen, der Vertreterversammlung den vom Ausschuss Finanzen verabschiedeten Haushaltsplan für das Jahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren wird der Ausschuss Finanzen den Antrag an die Vertreterversammlung richten, den Vorstand für das Jahr 2018 zu entlasten. ♦

Ingenieurkammer M-V zuständig für die Anerkennung von Prüfsachverständigen

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Bauprüfverordnung M-V zuständig für die Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen in den Fachrichtungen Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen

sowie für die Anerkennung Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau.

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist.

Sofern Sie an einer Anerkennung als Prüfsachverständiger interessiert sind, erhalten Sie das Antragsformular sowie weitere Informationen auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V.



Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Paul Huß, 17390 Rubkow, aus folgenden Listen gelöscht:

- Bauvorlageberechtigte Ingenieure: V-1455-2008
- Beratende Ingenieure: B-1437-2008
- Tragwerksplaner: TP-0586-2008

Aus für die HOAI?

Am 28.02.2019 hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, Az. C-377/17 seine Schlussanträge gestellt, wonach die zwingenden Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in Deutschland als europarechtswidrig zu erklären sind.

Nach Auffassung des Generalanwalts verstoßen die Mindest- und Höchstsatzregelungen der HOAI gegen Artikel 15 Abs. 1, Abs. 2 g und Abs. 3 der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Diese zwingenden Preisregelungen stellen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungserbringer dar. Die durch die Bundesrepublik Deutschland vorgetragene Rechtfertigungsgrundlage, wonach die Mindestsätze einer verbraucherfreundlichen hohen Qualität der in Deutschland erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen dienen würde, wurde als unsubstantiiert verworfen. Der Vortrag der Bundesrepublik Deutschland hierzu beschränkte sich auf allgemeine Erwägungen und Vermutungen.

Aller Voraussicht nach wird der EuGH im Sommer dieses Jahres sein Urteil verkünden. In der überwiegenden Zahl der Entscheidungen folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts.

Ein dem Schlussantrag folgendes Urteil würde sich auf die Feststellung der Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze in der HOAI beschränken. Die Bundesrepublik Deutschland wäre im

Falle eines solchen feststellenden Urteils verpflichtet, die monierten HOAI-Vorschriften aufzuheben bzw. europarechtskonform anzupassen. Die zivilrechtliche Wirksamkeit aller bis dahin auf der Grundlage der HOAI geschlossenen Verträge wäre von einem solchen EuGH-Urteil nicht berührt.

Aufgrund der bloßen Zukunftsgerichtetheit der EuGH-Entscheidung hatte das OLG Naumburg in seinem Urteil vom 13.04.2017, Az. 1 U 48/11 auch eine Aussetzung des dortigen Verfahrens über eine Honorarklage abgelehnt.

Dagegen mit Spannung erwartet werden darf der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH, Az. C-137/18, in dem das Landgericht Dresden sich gehindert sah, die Mindest- und Höchstsätze der HOAI wegen eines Verstoßes gegen die Anforderungen des Artikel 15 Abs. 3 Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden.

Neue VOB/A gilt

Mit Erlass vom 20.02.2019 hat der Bundesinnenminister die Anwendung des überarbeiteten Abschnitts 1 für den Teil A der VOB, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 19.02.2019 mit Wirkung ab dem 01.03.2019 angeordnet.

Die kurzfristige Einführung des Abschnitts 1 für die Landesbehörden durch Ministererlass gemäß § 2 Abs. 4 Vergabegesetz M-V ist in Kürze zu erwarten.

Die ebenfalls überarbeiteten Abschnitte 2 und 3 der VOB/A für die EU-weiten Vergaben von Bauaufträgen sowie im Bereich von Verteidigung und Sicherheit werden durch entsprechende statische Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV ebenfalls in Kürze erwartet. Der überarbeitete, bereits ab dem 01.03.2019 durch die Bundesbehörden anzuwendende Abschnitt 1 der VOB Teil A, betrifft die unterschwellige nationale Vergabe von Bauleistungen.

Die Neuerungen in Kürze:

- ♦ Der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung wird zugunsten einer Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eingeführt. Zudem wird das Verfahren der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb detaillierter geregelt.
- ♦ Die Wertgrenzen für die freihändige Vergabe wird auf 100.000,00 € netto und für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf 1.000.000,00 € netto angehoben. Diese Anhebung ist befristet auf den 31.12.2021 und gilt nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken, also zur Schaffung neuen Wohnraums sowie zur Erweiterung, Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums.
- ♦ Für den Direktauftrag wird eine Wertgrenze bis zu 3.000,00 € netto eingeführt. Unterhalb dieser Wertgrenze kann eine Bauleistung ohne Vergabeverfahren vergeben werden, wobei die Aufträge zu streuen sind, also zwischen Auftragnehmern zu wechseln ist.
- ♦ Bei Vergaben bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € netto kann auf einzelne Angaben zur Eignung verzichtet werden, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Von diesem Verzicht nicht betroffen sind die Angaben zur Zuverlässigkeit des Bieters.
- ♦ Weiter kann die Vergabestelle auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, wenn sich diese bereits im Besitz der Vergabestelle befinden.
- ♦ Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs reicht es zukünftig aus, dass die Bewerber ihre Nachweise zunächst in Form von Eigenerklärungen erbringen können. Die Bestätigung der Nachweise soll erst von dem Teilnehmerkreis verlangt werden, der konkret für die Aufforderung zur

Angebotsabgabe in Frage kommt. Auch hier gilt die Vereinfachung für die Bieter, darauf hinzuweisen, dass der Vergabestelle die Nachweise für ein anderes Bauvorhaben bereits vorliegen und dass diese noch gültig sind.

- ◆ Zukünftig ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote sowohl in sachlich-technischer als auch in preislicher Unterscheidung möglich. Wenn die Vergabestelle nur die Abgabe eines Angebots je Bieter zulassen möchte, muss dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegt werden.
- ◆ Jedes Hauptangebot muss für sich heraus zuschlagsfähig sein, also vollständig sein. Jedes Hauptangebot muss die geforderten leistungsbezogenen Unterlagen enthalten, die unternehmensbezogenen Angaben und

Nachweise müssen jedoch nur einmal abgegeben werden.

- ◆ In der Vergabebekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen sind zukünftig die Zuschlagskriterien zu nennen und ggf. deren Gewichtung, sofern deren Gewichtung festgelegt wird.
- ◆ Zukünftig unterliegen auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, wie etwa Produktunterlagen, der Nachforderung.
- ◆ Bezüglich der Nachforderung von Unterlagen kann die Vergabestelle in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen mitteilen, dass sie keine Unterlagen nachfordern wird. ◆

BJÖRN SCHUGARDT

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*



Veranstaltungshinweis

14. Brandschutztag an der Küste

3. September 2019/
08:00 – 17:00 Uhr

St. Georgenkirche Wismar
Anmeldungen sind ab dem
16.04.2019 nur online über
www.brandschutztag-kueste.de
möglich

Impressum

Herausgeber:

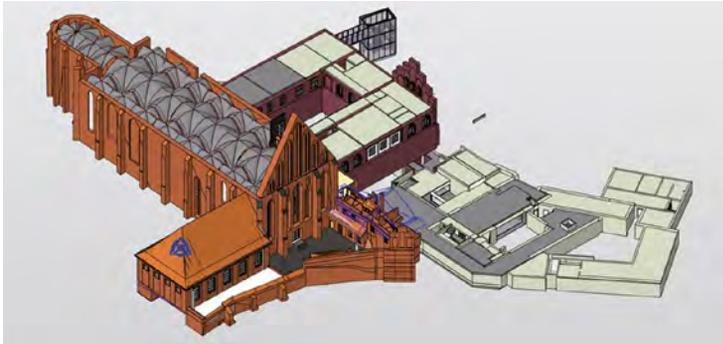
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die
Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am 20.05.2019.

Statistik Mitgliederbestand

| Ingenieurkammer M-V | Stand: 28.02.2019 |
|--------------------------------|-------------------|
| Pflichtmitglieder: | 1190 |
| davon | |
| nur Beratende Ingenieure: | 314 |
| nur bauvorlageber. Ingenieure: | 523 |
| Berat. u. bauvorl. Ingenieure: | 314 |
| nur Tragwerksplaner: | 39 |
| Tragwerksplaner gesamt: | 474 |
| Brandschutzplaner: | 169 |
| Freiwillige Mitglieder: | 128 |
| davon | |
| Juniormitglieder | 10 |
| Seniormitglieder | 2 |
| Gesamt: | 1318 |

M-V – fit für BIM?

1. Anwendertag BIM in M-V



9. Mai 2019 | 09.00 – 16.00 Uhr
Hochschule Wismar, Haus 6,
Hörsaal 310
Teilnahmegebühr: 50,00 Euro inkl.
Versorgung. Anmeldung unter:
info@ingenieurkammer-mv.de

Ziel der Tagung ist es, Erfahrungen von Unternehmen, Verbänden und Institutionen aus M-V, in denen die BIM-Technologie bereits eingesetzt wird, in ihrer gesamten Breite zu präsentieren und der fachkundigen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus dem Programm:

- ◆ Begrüßung Stefan Ulbrich, Vors. Fachgruppe BIM der Ingenieurkammer M-V
- ◆ Grußwort Wulf Kawan, Präsident der Ingenieurkammer M-V
- ◆ Einführungsvortrag BIM - muss ich, kann ich, will ich?
- ◆ Vermessung & BIM (Modellierung & Visualisierung)
- ◆ BIM zwischen Vorstellung und Realität

- ◆ BIM in der Elektroplanung – ein erster Erfahrungsbericht
- ◆ Simsala BIM in der Sanierung? Vom Gebäudemodell zu Kosten und LV´s
- ◆ BIM-Einführung im Konstruktiven Ingenieurbau – von der Theorie in die Praxis
- ◆ Aus dem Leben eines Generalplanners - Koordinierung im Hochbau am BIM-Modell
- ◆ BIM in der Praxis - Einfach anfangen
- ◆ Der digitale Zwilling - vom BIM-Modell zum FM
- ◆ Baubegleitendes Facility Management am Beispiel Upper West Tower,
- ◆ BIM in der Ingenieurausbildung – Unterstützung für die regionale Wirtschaft
- ◆ Erfahrungen mit BIM: Das WIR zählt!

Das ausführliche Programm finden Sie unter: www.ingenieurkammer-mv.de, [Seminarprogramm](#). ◆



Aus dem Versorgungswerk Neue Mitarbeiterin



In der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern ist Regina Seitz aus Schwerin neu eingestellt worden. Die Diplom-Betriebswirtin arbeitet seit dem 01.09.2018 in der Geschäftsstelle in Schwerin, Demmlerstraße 17 und bringt ihre langjährigen Erfahrungen aus dem Bereich Bankwesen kommend ein.

Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Vermögensverwaltung und der Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Gremien des Versorgungswerkes.

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Weiterbildungsangebote 2019

| TERMIN / ORT | THEMA / INHALT | REFERENTEN/KOSTEN | AUSKUNFT/ANMELDUNG |
|--|--|--|---|
| 25./26.04.2019 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Foyer Haus 7a | Norddeutsche Holzbautage 2019 „Holzbau im Detail“ | Referententeam Kostenfrei | Hochschule Wismar Kompetenzzentrum Bau M-V Anmeldung: kbaumv@hs-wismar.de |
| 09.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310 | Fachtagung BIM – M-V Fit für BIM? 1.BIM Anwendertag M-V – Digitalisierung im Bauwesen in M-V | Referententeam: Tagungsleitung: Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,- € | Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de |
| 16.05.2019 09.30 – 16.00 Uhr Steigenberger Hotel Sonne, Rostock | Bungalows, Wochenendhäuser und andere Kleinbauten im Außenbereich: Aktuelle Rechts- und Praxisfragen | Dr.-Ing. Werner Klinge, Frank Reitzig Teilnahmegebühr: ab 310,-Euro | vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de |
| 22.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr Trihotel Rostock | Die neue DIN V 18599 für den Wohnungsbau -Öffentlich-rechtliche Anforderungen für den Wohnungsneubau und für den Gebäudebestand – heute und voraussichtlich in der Zukunft <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzsystematik der DIN V 18599 • Eingabekennwerte für statische Heizungs- und Warmwassersysteme und RLT-Systeme nach DIN V 18599-5, -6 und -8 • Ermittlung der Nutzenergie für Heizwärme und Kälte nach DIN V 18599-2 • Zusammenfassung und Zusammenstellung wesentlicher Unterschiede zwischen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 und DIN V 18599 | Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€ | Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de |
| 23.05.2019 09.30 – 16.00 Uhr Ratswaage Hotel Magdeburg | Bauordnungsrechtliche Brennpunkte bei der Windenergienutzung <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfragen zur Standsicherheit und Gefahrenabwehr • Genehmigungspflichtige Prüfkriterien aus gutachterlicher Sicht • Abstandsflächen | Referententeam Teilnahmegebühr: ab 310,-Euro | vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de |
| 11.09.2019 14.00 – 18.15 Uhr Trihotel Rostock | „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren. | Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,-€ Nichtmitglieder: 100,-€ | Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de |



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30